

ZH_HANDELSGERICHT HG180163 vom 7. September 2020

Zh Handelsgericht, 2020-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG180163

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG180163 du 7 septembre 2020

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG180163 del 7 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Zuständigkeit Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist gegeben (Art. 17 ZPO und act. 3/2 S. 21; Art. 6 Abs. 2 und 3 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG ZH; BGE 138 III 694). Die örtliche Zuständigkeit ist im Übrigen anerkannt (act. 13 Rz. 146).

- 7 -

E. 1.2

Übrige Prozessvoraussetzungen Die übrigen Prozessvoraussetzungen erweisen sich als erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Damit ist auf die Klage einzutreten.

E. 1.3

Stellungnahmen nach Aktenschluss / Noven Der Aktenschluss ist nach Durchführung des zweiten Schriftenwechsels eingetreten (vgl. act. 34). Neue Tatsachen und Beweisofferten in Stellungnahmen danach sind nur insoweit zu beachten, als sie die Voraussetzungen nach Art. 229 Abs. 1 ZPO erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für die Entgegnung auf Dupliknoven. Ist die klagende Partei zur Entgegnung der in der Duplik vorgetragenen und sich auf neue Tatsachen und Beweismittel stützenden Behauptungen auf echte Noven (erst nach Abschluss des Schriftwechsels entstandene Tatsachen oder Beweismittel) angewiesen, dürfen diese gemäss Art. 229 Abs. 1 lit. a ZPO ohne Weiteres vorgebracht werden. Bei unechten Noven ist gemäss Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO erforderlich, dass diese trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten. Damit der klagenden Partei dieser Sorgfaltnachweis gelingt, ist unabdingbar, dass die Dupliknoven für diese Noveneingabe kausal sind. Erforderlich ist einerseits, dass (erst) die Dupliknoven das Vorbringen der unechten Noven veranlassen, andererseits, dass die unechten Noven in technischer bzw. thematischer Hinsicht als Reaktion auf die Dupliknoven aufzufassen sind (BGer Urteil 4A_70/2019 vom 6. August 2019 E. 2.5.2). Die gleichen Voraussetzungen gelten für Noven in jeder weiteren Eingabe und mündlichen Stellungnahme nach Aktenschluss. Die Partei, die der Meinung ist, sie könne sich auf neue Tatsachen und/oder Beweismittel (echte oder unechte Noven) stützen, hat diese zu bezeichnen und für jede einzelne neue Tatsache und jedes einzelne neue Beweismittel substantiiert darzutun, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind (anstatt vieler zur ständigen Praxis des HGer ZH: ZR 113/2014 Nr. 54 S. 176 f. E. 3; LEU-ENBERGER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. A., 2016, Art. 229 N 10). Der Kläger nahm mit Eingabe

vom 30. September 2019 zur Duplik Stellung, erwähnte darin neue Tatsachen und bot neue Beweismittel an (act. 39;

- 8 - act. 40/116-117), ohne in dieser Stellungnahme die Zulässigkeitsvoraussetzungen darzutun. Auch anlässlich der Hauptverhandlung legte er die Voraussetzungen nicht konkret und substantiiert dar, sondern beschränkte sich auf pauschale Ausführungen (Prot. S. 20 f.). Diese Ausführungen erfolgten zudem verspätet und sind nicht entscheidungsrelevant. Damit erbringt er weder den Sorgfaltsnachweis für unechte Noven, noch legt er das Vorhandensein echter Noven dar. Die neuen Tatsachenbehauptungen und Beweismittel sind daher – wie die Beklagten zurecht vorbringen (act. 42 Rz. 3 f.) – unbeachtlich.

E. 2

Vorbemerkungen: Behauptungs-, Substantiierungs- und Bestreitungs- last Das Gericht darf sein Urteil nur auf die von den Parteien behaupteten Tatsachen stützen (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Es ist an der Person, welcher die Beweislast obliegt (vgl. Art. 8 ZGB), die Tatsachen hinreichend darzutun und zu beweisen, aus deren Vorliegen sie ihren Anspruch herleitet. Inwieweit Tatsachen zu behaupten und zu substantiieren sind, ergibt sich einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei (BGE 127 III 365 E. 2b; BGer Urteile 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2; 4A_57/2014 vom 8. Mai 2014 E. 1.3.3). Der Behauptungslast ist durch das Aufstellen eines schlüssigen, vollständigen Tatsachenvortrags Genüge getan. Das heisst, dass eine Partei diejenigen Tatsachen widerspruchsfrei und vollständig angeben muss, auf die sie ihr Begehren stützt, so dass der Tatsachenvortrag bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge zulässt. Es genügt, wenn diese Tatsachen in ihren Grundzügen behauptet werden (BGE 136 III 322 E. 3.4.2; 127 III 365 E. 2b); BGer Urteile 4A_210/2009 vom

E. 7

April 2010 E. 3.2 m.H.; 4A_591/2012 vom 20. Februar 2013 E. 2.1; 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.1; SUTTER-SOMM/SCHRANK, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. A., 2016, Art. 55 N 21 m.H.). Kommt eine Partei ihrer Behauptungslast nicht nach, bleiben die betreffenden Tatsachen unberücksichtigt (BRÖNNIMANN, in: HAUSHEER/WALTER [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, 2012, Art. 152 N 30). Eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantiierungslast greift nur, soweit der Prozessgegner den

- 9 - schlüssigen Tatsachenvortrag bestreitet. Diesfalls sind die Vorbringen in Einzel-tatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen und dazugehörige Be- weisanträge zu stellen, dass darüber Beweis abgenommen werden könnte und substantiiertes Bestreiten möglich ist (BGer Urteil 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.1 m.H.; 4A_591/2012 vom 20. Februar 2013 E. 2.1 m.H.; BGE 127 III 365 E. 2b m.H.). Wird dem Gebot der Substantiierung ungenügend nachgekommen, ergeht ein Sachentscheid ohne Beweisabnahme. Ein Beweisver- fahren darf nicht dazu dienen, ungenügende Parteivorbringen nachträglich zu vervollständigen (vgl. auch BGE 108 II 337 E. 3 m.H.). Das Gegenstück zur Behauptungslast bildet die Bestreitungs- last. Die Gegenpartei hat im Einzelnen darzutun, welche behaupteten Tatsachen anerkannt und welche bestritten werden

(Art. 222 Abs. 2 ZPO). Je detaillierter die Behauptungen sind, desto höher sind die Anforderungen an die Bestreitungen (BGer Urteil 4A_281/2017 vom 22. Januar 2018 E. 4.3). Bei detaillierten Behauptungen genügen pauschale Bestreitungen nicht. Dies erlaubt dem Gericht, ausser die Bestreitungen werden an anderer Stelle ausgeführt, von unbestrittenen Tatsachen auszugehen (BGE 141 III 433 E. 2.6; BGer Urteile 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 4.1; 4A_281/2017 vom 22. Januar 2018 E. 4.3; WALTER, in: HAUSHEER/WALTER [Hrsg.], Berner Kommentar, Band I, Einleitung und Personenrecht, Art. 1-9 ZGB, 2012, Art. 8 N 191 ff.; KILLIAS, in: HAUSHEER/WALTER [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Art. 150-352 ZPO und Art. 400-406 ZPO, 2012, Art. 222 N 17). 3. Überblick 3.1. Unbestrittener Sachverhalt 3.1.1. Beziehung der Parteien Der Kläger, damals wohnhaft in der Schweiz, und die Beklagte 1 unterzeichneten am 6. September 2012 den Vertrag Nr. 2 zur Errichtung einer Bankverbindung (act. 1 Rz. 2, 28; act. 13 Rz. 7, 161; vgl. act. 28 Rz. 342, 495; act. 13/2). Im gleichentags ausgefüllten "Knowledge and Experience in relation to financial instru-

- 10 - ments" Formular machte der Kläger keine Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Fondsstrukturen (act. 28 Rz. 145; act. 32 Rz. 331 ff.; vgl. act. 29/45). In der Folge transferierte der Kläger einen Teil seiner Vermögenswerte zur Beklagten 1 (act. 1 Rz. 30; act. 13 Rz. 27). Per 21. Mai 2013 hielt er Vermögenswerte im Umfang von CHF 17'163'231.00 bei der Beklagten 1, davon CHF 10'264'154.00 in liquiden Mitteln (act. 13 Rz. 27; act. 32 Rz. 470; vgl. act. 28 Rz. 371). Die Beklagte 1 erstellte zu Beginn der Vertragsbeziehung ein Suitability Profile sowie Advisory Process Dashboard und setzte F._____ ein (act. 28 Rz. 7, 74 f., 78 ff., 87, 345; act. 32 Rz. 78 ff., 209, 276, 279; vgl. act. 32 Rz. 285; act. 3/8). Der Kläger wurde über den G._____-Desk (G._____-Desk) der Beklagten 1 betreut (act. 1 Rz. 15; act. 32 Rz. 244; vgl. act. 13 Rz. 157). Seitens der Beklagten 1 erfolgte diese Betreuung bis Ende Juli 2015 vor allem durch den Kundenberater H._____ und dessen Stellvertreter I._____ (act. 1 Rz. 24; act. 13 Rz. 14; vgl. act. 28 Rz. 357). Seitens des Klägers stand entweder dieser selber oder sein damaliger Vertreter J._____ mit der Beklagten 1 in Kontakt (act. 28 Rz. 38, 55, 109, 370, 437; act. 13 Rz. 20, 23). J._____ war Leiter der K._____ AG mit Sitz in Zürich (act. 28 Rz. 41, 104, 361, 367, 370, 380, 443, 453, 484, 527; act. 13 Rz. 17), dem Family Office des Klägers (act. 13 Rz. 157; act. 32 Rz. 44, 547; vgl. act. 28 Rz. 491). J._____ war vom Dezember 2012 bis zum 3. Juli 2014 Mitglied des Verwaltungsrats und vom Dezember 2012 bis zum 20. Januar 2014 Direktor der K._____ AG (act. 32 Rz. 44; act. 13 Rz. 17; vgl. act. 28 Rz. 359; act. 39). Ab 20. Oktober 2012 verfügte J._____ über eine Verwaltungsvollmacht des Klägers gegenüber der Beklagten 1. Am 30. Dezember 2013 wurde sie auf eine Informationsberechtigung reduziert (act. 13 Rz. 20; act. 28 Rz. 366). Ab 2012 bis Ende Juli 2014 – im Zeitraum, als J._____ die K._____ AG leitete, – erfasste deren Zweck die Beratung im Bereich Finanzplanung für grössere Familien und deren einzelne Mitglieder, die Analyse, Strategie, Due Diligence, Anlageberatung, Beratung von Transaktionen sowie die operative Leitung im Zusammenhang mit Private Equity Investitionen (act. 32 Rz. 44; vgl. act. 39). J._____ war vor seiner Tätigkeit bei der K._____ AG 10 Jahre bei der B._____ [bis 2000] und bei der L._____ tätig (act. 13 Rz. 18; vgl. act. 28 Rz. 361 ff.).

- 11 - Vor dem 12. Dezember 2013 tätigte der Kläger 10 Anlagen oder Verkäufe über die Beklagte 1. Davon waren zumindest fünf Anlagen (zwischen Januar bis März 2013) unstrittig beraten (act. 13 Rz. 28 f.; act. 28 Rz. 372 f.; act. 32 Rz. 55 f., 471 f.; vgl. act. 39).

Am 13. Juni 2013, modifiziert am 28. Juni 2013, unterbreitete die Beklagte 1 dem Kläger Anlagevorschläge in USA-Anlagen, welche der Kläger im Vorfeld verlangt hatte (act. 28 Rz. 113 ff., 297; act. 32 Rz. 218 ff., 310, 318, 472; vgl. act. 29/69-71; act. 39). Diese Anlagevorschläge wurden in der Folge nicht umgesetzt (act. 28 Rz. 120; act. 32 Rz. 307; vgl. act. 39). Gemäss Vermögensübertragungsvertrag zwischen der Beklagten 1 und der Beklagten 2 vom 17. November 2016 übertrug die Beklagte 1 das Kundengeschäft mit Schweizer Privatkunden auf die zu diesem Zweck neu gegründete Tochtergesellschaft, Beklagte 2. Dem Kläger wurde die Übertragung seiner vertraglichen Beziehung mit der Beklagten 1 auf die Beklagte 2 per 21. November 2016 mit Schreiben vom 21. November 2016 mitgeteilt (act. 1 Rz. 25 f.; act. 13 Rz. 160; vgl. act. 28 Rz. 494; act. 3/6-7). 3.1.2. Kauf der Anteile und weitere Entwicklung Die Idee zum Kauf von Anteilen am C1._____ I Fonds (nachfolgend "C1._____ Fonds") wurde von J._____, welcher in direktem Kontakt mit Fondsverantwortlichen stand (act. 28 Rz. 396; act. 32 Rz. 483; vgl. act. 39), an den Kläger herangebracht (act. 1 Rz. 6, 110; act. 13 Rz. 22; act. 28 Rz. 136; act. 32 Rz. 526; vgl. act. 3/32). Am 5. September 2013 teilte J._____ einem Mitarbeiter der M._____ in E._____ mit, dass das Family Office des Klägers "bereits seit geraumer Zeit zwei Fonds zum Thema Yield Enhancement auf dem Radar" habe, und erkundigte sich, ob eine Zeichnung dieser Fonds über die M._____ möglich wäre (act. 13 Rz. 31; act. 28 Rz. 377; vgl. act. 14/11). Dem Kläger teilte er am selben Tag sodann Folgendes mit (act. 13 Rz. 32; act. 28 Rz. 377; vgl. act. 3/32): "Die N._____-Leute waren gestern in ... bei verschiedenen Kunden und Prospects, unter anderem haben sie dabei Zeichnungen von den Family Offices der O._____-Familie und vom ... P._____ erhalten. Zudem waren sie bei der Q._____

- 12 - [Bank], welche die beiden Fonds sowohl für die Kunden auf die Liste nimmt als auch in der eigenen PK der Angestellten der Q._____ umsetzen wird." Am 10. September 2013 kontaktierte J._____ den Kundenberater der Beklagten 1 und erkundigte sich, "ob diese beiden Fonds bei der B._____ 'kaufbar' wären und wenn ja, zu welchen Konditionen?" (act. 13 Rz. 39; vgl. act. 28 Rz. 383; act. 14/11). Am gleichen Tag erkundigte er sich zudem bei einer Mitarbeiterin der Beklagten 1, ob sie ihm "den Gebührentarif, welcher für Wertschriftentransaktionen der Familie A._____ zur Anwendung gelangt", zustellen könne. H._____ stellte ihm daraufhin die gewünschte Preisliste zu (act. 13 Rz. 40; vgl. act. 28 Rz. 383; act. 14/14-15). Am 28. November 2013 teilte J._____ R._____, damals Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer der N._____ ... AG (Vertriebspartnerin des C1._____ Fonds), in einer E-Mail mit dem Betreff "Zeichnung" Folgendes mit (act. 13 Rz. 34; act. 28 Rz. 378; act. 32 Rz. 86 ff.; vgl. act. 28 Rz. 380 ff., 434, 436; act. 14/13): "Die Familie hat sich entscheiden, vorerst mal den gesamten USD-Cash, der noch rumliegt (USD 3.9 mio.) je hälftig in Eure Wasser- und CCY-Geschichten zu investieren. Dazu noch die folgenden Fragen: - ist der Wasserfonds wirklich schon über USD 120mio.? Wann kamen da von wo welche Zuflüsse, dass der so stark zugelegt hat? - wie läuft das mit den Haltefristen bzw. den Zinszahlungen beim Wasser genau: der Coupons wird jährlich ausgeschüttet oder eskomptiert? Mit oder ohne Vst bzw. Quellensteuer? Was ist zu tun, wenn man nach 3 Jahren aussteigen möchte? Kann man das und wenn ja, mit welchen Kündigungsfristen und zu welchen Konditionen?" Gleichentags stellte R._____ J._____ Sub-Docs (Zeichnungsdokumente) und den Prospekt zu den Fonds zu (act. 13 Rz. 35; vgl. act. 28 Rz. 380 ff.; act. 14/13). J._____ lieferte daraufhin dem Kläger am 29. November 2013 Informationen zu den Fonds. Er trug dem Kläger auch die Investorenpräsentation zu (act. 1 Rz. 112; act. 13 Rz. 36, 206; vgl. act.

3/33-34). Zudem leitete R._____ am 2. Dezember 2013 die E-Mail von J._____ vom 28. November 2013 (act. 14/13 S. 2) an S._____, Präsident des Verwaltungsrates der C._____ Capital AG, weiter. S._____ bedankte sich gleichentags bei J._____ für dessen Vertrauen. Weiter teilte er ihm mit, er "habe gerade festgestellt", dass die Zeichnungen für den C2._____ auf Ende Jahr seien, womit er "das Geld rea-

- 13 - listischerweise erst Ende Jahr investieren könne" und erklärte Folgendes (act. 13 Rz. 37; act. 32 Rz. 93; vgl. act. 28 Rz. 380 ff.; act. 39; act. 14/13): "Falls es Dir möglich ist, die Zeichnungen vor dem 20.12 zu platzieren, dann würde ich eher den C1._____ [C1._____ Fonds] vorschlagen. Da habe ich die Möglichkeit noch im 2013 einen Deal zu finalisieren. Dies würde Dir schneller eine Rendite bringen." Am 3. Dezember 2013 erkundigte sich J._____ bei der Beklagten 1 nochmals nach den Kosten für den Kauf der "Share Class USD Distributed C1._____ I". I._____ teilte ihm daraufhin mit, dass ihm die Klassifizierung des C1._____ Fonds noch unklar sei und dass er, falls es sich um einen Hedge Fonds handle, noch das Offering Memorandum und das Subscription Form benötige, sowie unter Bezug des Legal Teams geprüft werden müsse, ob der C1._____ Fonds gehalten werden könne oder nicht (act. 13 Rz. 43; act. 32 Rz. 101; vgl. act. 28 Rz. 393; act. 39; act. 14/16-17). Am 4. Dezember 2013 übermittelte J._____ der Beklagten 1 die Fondsprospekte und die Zeichnungsunterlagen (act. 13 Rz. 43; vgl. act. 28 Rz. 393; act. 14/18). Gleichentags teilte die Beklagte 1 mit, dass die vom Kläger geplante Anlage nicht unter die Kategorie Hedge Fonds falle und ein Kauf über die Beklagte 1 grundsätzlich möglich sei. Weiter wies I._____ den Kläger darauf hin, dass kein einziger Privatkunde der Beklagten 1 in den C1._____ Fonds investiert habe (act. 13 Rz. 44; vgl. act. 28 Rz. 394; act. 32 Rz. 102, 482; act. 14/19): "Ich habe die Fondsklasse gestern schon auf Holdings überprüft und mir wurde gesagt, dass keiner unserer PB [Private Banking] Kunden diesen Fonds hält." Weiter teilte er mit, dass es gut möglich sei, dass die B._____ "als Depotstelle agiert" (act. 28 Rz. 394; vgl. act. 32 Rz. 482; act. 14/19). Am 5. Dezember 2013 sandte der Kläger J._____ eine E-Mail mit u.a. folgendem Inhalt (act. 28 Rz. 141; vgl. act. 32 Rz. 323; act. 29/76;): "H._____/B._____: Hier steht ganz klar der N._____ (ev. auch der T._____) mit den diskutierten Fragen im Raum. Plus ev. Das US Exposure (timing?) mit den bereits auserkorenen Produkten."

- 14 - J._____ verfügte über den Zeichnungsschein für die vorliegend relevanten Anteile und sandte diesen am 10. Dezember 2013, 07:06 Uhr (vor dem Treffen), H._____ von der Beklagten 1 zu, mit dem Hinweis, es sei unbedingt dieser Zeichnungsschein zu verwenden (act. 13 Rz. 45, 208, 215; act. 32 Rz. 106, 483; vgl. act. 28 Rz. 396, 526, 530; act. 14/20-21). Am Nachmittag des 10. Dezembers 2013 fand (ausschliesslich) zwischen dem Kläger und H._____ ein eineinhalb Stunden dauerndes Treffen in E._____ statt (act. 1 Rz. 32, 35; act. 13 Rz. 30, 46, 163; act. 28 Rz. 13, 77, 141, 145, 374, 383; act. 32 Rz. 106, 222, 326, 331, 477, 484; vgl. act. 39 Rz. 66). H._____ notierte in den Client Notes unter anderem Folgendes dazu (act. 1 Rz. 35, 120; act. 13 Rz. 46, 209, 211; act. 32 Rz. 328; vgl. act. 13 Rz. 163, 215; act. 28 Rz. 527; act. 3/8; act. 14/22): "Went through statements, discussed holdings and strategy. Client will invest in 2 funds soon, other investments to be done. (...) We went through investment topics 2014 and discussed the various scenarios. The client asked to send the research monthly to J._____. We discussed the HKG stocks and client is interested to get ideas on HKG value stocks with limited tilt to financial system in China. (...) Discussed K + E and client asked to send product documentation to K._____." Anlässlich dieses Treffens füllte der Kläger ein neues "Knowledge and Experience in

relation to financial instruments" Formular aus (act. 28 Rz. 145, 396, 490; act. 32 Rz. 223, 277, 332, 460, 489, 547; vgl. act. 13 Rz. 11; act. 14/1) und gab an, über Kenntnis sämtlicher Anlageklassen zu verfügen und in verschiedenen Bereichen Erfahrungen gemacht zu haben. Konkret gab er u.a. an (act. 13 Rz. 11, act. 28 Rz. 351, 145; vgl. act. 14/1): (i) über Kenntnisse und Erfahrungen mit Direktanlagen (Money Market, Fixed Income und Equities) zu verfügen; (ii) über Kenntnisse betreffend Fonds-Strukturen und Erfahrung mit Mutual Funds, Fund of Funds und ähnlichen Produkten sowie Private Equity zu verfügen; (iii) über Kenntnisse mit derivativen Strukturen und strukturierten Produkten zu verfügen; sowie (iv) über sämtliche dieser Produktarten informiert zu sein. Zudem verlangte der Kläger ausdrücklich, dass die Informationen betreffend neuer Investments monatlich an J._____ zu senden seien (act. 13 Rz. 209; act. 28 Rz. 527; vgl. act. 3/8). H._____ warnte den Kläger an diesem Treffen nicht vor Bewertungs- und Betrugsrisiken hinsichtlich des C1._____ Fonds (act. 28 Rz. 27; act. 32 Rz. 233).

- 15 - Am 11. Dezember 2013 sandte der Kläger J._____ eine E-Mail mit unter anderem folgendem Inhalt (act. 28 Rz. 143; vgl. act. 32 Rz. 328 ff.; act. 29/77): "Bei H._____ habe ich abgemacht dass wir die vorhandenen USD je 50% in die beiden N._____ Fonds T._____ Accounts/Constant Yield und ... Infrastructure investieren. Ich würde dich auch da bitten, die Details vorzubereiten, so dass ich ihm dann nächste Woche den Auftrag/die Aufträge geben kann." Am 12. Dezember 2013 beauftragte der Kläger H._____ von der Beklagten 1 per E-Mail, auf seine Rechnung die folgenden Käufe zu tätigen (act. 13 Rz. 50; act. 1 Rz. 45; vgl. act. 28 Rz. 401; act. 3/11). "Ich beziehe mich auf unser Treffen diese Woche in E._____ und bitte Sie wie bereits mündlich besprochen, in meinem Depot für den Gegenwert von je USD 2 Mio. die beiden folgenden Positionen einzugehen: N._____ Constant Cash Yield, Valor Nr.3, ISIN 4, in USD C1._____ I, Valor Nr. 1, ISIN 5 (ausschüttende Fondsklasse), in USD (...)" Die Beklagte 1 bestätigte den Eingang und die Erfassung der Aufträge gleichentags und teilte dem Kläger mit, dass ihm der Ausführungspreis mitgeteilt würde, sobald dieser ersichtlich sei (act. 13 Rz. 51; vgl. act. 28 Rz. 401; act. 3/11). Sie führte den vorliegend relevanten zweiten Teil des Auftrags am 3. Januar 2014 aus (act. 1 Rz. 46 f.; act. 13 Rz. 54; vgl. act. 3/12). Mit Valuta-Datum 8. Januar 2014 erwarb die Beklagte 1 für den Kläger 1'189'376 Anteile am C1._____ Fonds (nachfolgend "Anteile") im Wert von USD 1'999'999.94 (act. 1 Rz. 7, 47; act. 13 Rz. 54; vgl. act. 28 Rz. 404). Der Nettoinventarwert des C1._____ Fonds betrug USD 10.561 pro Anteil (act. 1 Rz. 52; act. 13 Rz. 173; vgl. act. 3/12). Für diese Ausführung fiel eine Kommissionsgebühr von CHF 30'000.- an (act. 1 Rz. 205; act. 13 Rz. 171), was 1.5% des Auftragsvolumens entspricht (act. 1 Rz. 49; act. 13 Rz. 171). Auf der dem Kläger nachfolgend zugestellten Wertschriftenabrechnung wurde Folgendes vermerkt, was vom Kläger nicht beanstandet wurde (act. 13 Rz. 54; act. 32 Rz. 111, 113; vgl. act. 28 Rz. 404; act. 3/12): "Der Auftrag zur Ausführung dieser Transaktion wurde ohne vorgängige Beratung unsererseits erteilt." Am 11. August 2014 erkundigte sich der Kläger anlässlich eines Beratungsgesprächs bei H._____ nach dem getätigten Investment. In den Client Notes wurde

- 16 - hierzu festgehalten: "Client would like to get an understanding for the N._____ funds" (act. 1 Rz. 124 ff.; act. 13 Rz. 218, 202, 148; vgl. act. 3/8). H._____ beantwortete diese Anfrage am darauffolgenden Tag per E-Mail (act. 1 Rz. 126; act. 13 Rz. 219; vgl. act. 28 Rz. 529; act. 3/35): "Ich habe mir die Funds angeschaut. Beide sind eher dünn dokumentiert, werde aber, falls ok für Sie mal anrufen, und dürfte ich Sie als Investor

nennen? Es scheint einen monatlichen Update für Investoren zu geben. Wir haben beide in Fonds in 2013 gezeichnet, aber aufgrund der halb-jährlichen Handelbarkeit diese erst im Jan 2014 erhalten. Somit hat es bisher noch keine Dividendeneinkünfte oder Distributions gegeben. Ich habe die aktuellsten Factsheets die ich von der Website holen konnte angefügt, die Portfolios sehen aus meiner Sicht und was mit den gegebenen Informationen zu beurteilen ist, ganz ok aus." Gegen S._____ wurden ab Herbst 2014 Strafuntersuchungen eingeleitet (u.a. act. 28 Rz. 219; 288 ff.; act. 32 Rz. 138, 391). Am 21. April 2015 und 13. Mai 2015 publizierte die Verwaltungsgesellschaft des C1._____ Fonds zwei Anlegermitteilungen. Darin teilte sie mit, dass die Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilsklassen des C1._____ Fonds ausgesetzt werde, weil eine ordnungsgemässe Bewertung des Fondsvermögens derzeit nicht möglich sei und das Mandat mit der bisherigen Vermögensverwalterin mit sofortiger Wirkung beendet worden sei. Diese Anlegerinformationen wurden weder auf der Webseite www.U._____.li publiziert, noch wurde die schweizerische Drittverwahrungsstelle V._____ AG ... [Stadt in der Schweiz] darüber informiert (act. 1 Rz. 53; act. 13 Rz. 174 f.; vgl. act. 28 Rz. 506; act. 3/15-16). Am 7. August 2015 wurde der C1._____ Fonds in Liquidation gesetzt; das Liquidationsverfahren dauert noch an (act. 1 Rz. 8, 53, 55; act. 13 Rz. 138; act. 32 Rz. 187, 428; vgl. act. 13 Rz. 149, 174 ff.; act. 3/17). Die Revisionsstelle hielt in der "Jahresrechnung der C._____ Fonds AGmvK per 30. Juni 2015 und Bericht der Revisionsstelle" sowie im "Liquidations-Zwischenbericht der C._____ Fonds AGmvK per 30. Juni 2016 und Bericht der Revisionsstelle" Folgendes bzw. Ähnliches fest (act. 1 Rz. 67; vgl. act. 13 Rz. 178): "Zudem haben wir zur Prüfung des Vorhandenseins der direkt und indirekt gehaltenen Investments Saldobestätigungen von den Gesellschaften angefordert. Mit einer Ausnahme haben wir die Sal-

- 17 - dobestätigungen nicht erhalten. Wir können daher die Existenz und die angemessene Bewertung der Investments nicht abschliessend beurteilen." (act. 3/19 S. 2). Im aktuellsten Liquidations-Zwischenbericht 2016/2017 der C._____ Capital Funds AGmvK ist das der USD-A-Klasse zurechenbare Nettovermögen per 30. Juni 2017 mit USD 36'953.25 angegeben (act. 1 Rz. 57; vgl. act. 13 Rz. 176, 138; act. 3/21 S. 13). Darin wurde sodann bestätigt, dass die Existenz der Investments formell nachgewiesen werden konnte. Bestätigungen für den materiellen Nachweis lagen keine vor (act. 13 Rz. 178; act. 32 Rz. 564; vgl. act. 28 Rz. 510; act. 3/21 S. 4).

3.1.3. C1._____ Fonds, andere Fonds und Revisionsbericht Die C._____ Capital AG mit Sitz in Zürich gründete die C._____ Capital (Liechtenstein) AG im mm 2013. Deren Fondsgeschäft wurde über zwei Umbrella-Fonds, dem Umbrella-Fonds C._____ Capital Funds AGmvK (nachfolgend "C._____ AGmvK") in Liechtenstein und dem C._____ Capital Société d'investissement à capital variable - Fonds d'investissement spécialisé (nachfolgend "C._____ SICAV") in W._____ [europäischer Staat] abgewickelt (act. 13 Rz. 56 ff.; act. 32 Rz. 115; vgl. act. 28 Rz. 406). Der C1._____ Fonds ist einer von fünf Sub-Fonds des C._____ AGmvK (act. 13 Rz. 59; vgl. act. 28 Rz. 406). Der C1._____ Fonds richtet sich gemäss Prospekt und Investorenpräsentation an qualifizierte Anleger (act. 13 Rz. 68; vgl. act. 28 Rz. 423). Gemäss Prospekt besteht das Anlageziel des Fonds in der Beteiligung an Objektgesellschaften, die Anlagen der Wasserwirtschaft in den USA, Grossbritannien, Spanien und Kanada betreiben. Der Prospekt stellte eine Ausschüttungsprognose von 9%, die Investorenpräsentation eine Rendite von 8-11% p.a. in Aussicht (act. 13 Rz. 69; vgl. act. 28 Rz. 424; act. 3/22 Ziffer 5.1; act. 3/34 S. 2). Der Prospekt enthielt in Ziffer 7.1 zudem folgenden Hinweis (act. 13 Rz. 70; vgl. act. 28 Rz. 425; act. 3/22 S. 15): "Es wird nicht garantiert, dass der Anleger sein

gesamtes investiertes Kapital zurück erhält (Ungünstigster Fall: Totalverlust)." Der C1.____ Fonds hat eine sog. Lock-up-Periode von sechs Jahren. Sie beginnt jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres per 1. Juli zu laufen, und nach deren Ablauf ist noch eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zu beachten. Eine

- 18 - Rücknahme der vom Kläger erworbenen Anteile hätte frühestens per 31. Juli 2021 erfolgen können (act. 13 Rz. 72-74, 76, 136; act. 28 Rz. 426 ff.; act. 32 Rz. 138; vgl. act. 3/22 S. 4, 9 ff.). Der Umbrella-Fonds C.____ SICAV hatte ebenfalls verschiedene Sub-Fonds (act. 13 Rz. 62; vgl. act. 28 Rz. 406). Einer davon war C3.____, der in den C1.____ Fonds investierte (act. 1 Rz. 9; act. 28 Rz. 22; vgl. act. 32 Rz. 227; act. 13 Rz. 65). Die AA.____ W.____ (nachfolgend "AA.____") war die Revisionsstelle des C.____ SICAV (act. 13 Rz. 63, 189; vgl. act. 28 Rz. 406, 518 ff.) und verfasste den sich auf diesen beziehenden, öffentlich zugänglichen Revisionsbericht vom 2. August 2013 für das Geschäftsjahr 2012 (nachfolgend "Revisionsbericht") (act. 1 Rz. 79 ff., 89; act. 13 Rz. 66, 126; act. 32 Rz. 496; vgl. act. 13 Rz. 189 ff.; act. 28 Rz. 410 f., 456; act. 3/25). Dieser enthält unter anderem folgende Textstelle hinsichtlich des Fondssegments "C.____ Capital - C3.____" (C3.____) (act. 1 Rz. 81, 107; vgl. act. 13 Rz. 189-193, 201) (act. 3/25 S. 6): "Basis for Qualified Opinion for the sub-fund C3.____ The sub-fund's investment in C1.____ I Fonds valued at USD 2,056,396 at December 31, 2012 exposes it indirectly to investments in convertible bonds and preferred shares of the company AB.____ Inc. (the "company") accounted for at cost of USD 1,823,308. This latter amount represents 7,36% of the sub-fund net assets at year-end. We were not allowed access to material information related to certain investment portfolio constituents of the company. The company is not listed and does not publish audited accounts. In addition we were unable to satisfy ourselves by alternative means concerning the fair value and the acquisition cost of investments in the company as well as the existence of the above mentioned investment portfolio constituents of the company as at 31 December 2012. Consequently we were unable to determine whether any adjustments to the financial statements of the sub-fund C3.____ Selection Institutional were necessary." und folgende Textstelle zu den Fondssegmenten "C.____ Capital - Macro Trends" sowie "C.____ Capital ... Convertible Bonds" (act. 1 Rz. 80; vgl. act. 13 Rz. 189) (act. 3/25 S. 5): "The Sub-funds are exposed to investments in convertible bonds and preferred shares of the company AB.____ Inc. (the 'company') (...) The company is not listed and does not publish audited accounts. In addition we were unable to satisfy ourselves by alternative means concerning the fair value and the acquisition cost of investments in the company as well as the existence of the above mentioned investment portfolio constituents of the company as at 31 December 2012. (...) Moreover, these investments are not allowed by the investment objective and pol-

- 19 - icy of the sub-fund C.____ Capital - Macro Trends as indicated in the SICAV-SIF prospectus. " Grafisch lässt sich die Gesamtsituation wie folgt darstellen (act. 13 Rz. 65; act. 32 Rz. 120; vgl. act. 28 Rz. 409): 3.1.4. Beziehung zwischen C1.____ Fonds und Beklagter 1 Die Beklagte 1 hatte Ende Dezember 2013 keine Funktion gegenüber dem C.____ AGmvK inne. Am 24. März 2014 wurde sie als KAG-Zahlstelle in der Schweiz eingesetzt und blieb dies bis zur Liquidation des C1.____ Fonds (act. 13 Rz. 61, 181; act. 28 Rz. 198; act. 32 Rz. 121; vgl. act. 28 Rz. 406; act. 3/18). Weiter war sie Zahlstelle für die C.____ SICAV (act. 28 Rz. 196; vgl. act. 32 Rz. 368; act. 29/92). B.____ Funds Services (W.____) S.A. (nachfolgend "B.____ FS") sowie die B.____ W.____ S.A.

(nachfolgend "B._____ W._____") sind Tochtergesellschaften der Beklagten 1 (act. 1 Rz. 72 f.; act. 13 Rz. 186). Die B._____ W._____ war seit Juli 2013 Custodian und Principal Paying Agent der C._____ SICAV (act. 1 Rz. 77; act. 13 Rz. 63; act. 28 Rz. 185 ff., 406; vgl. act. 13 Rz. 188; act. 29/89-90). Die B._____ FS war ab 1. Juli 2013 Administrator, Registrar und

- 20 - Transfer Agent (act. 1 Rz. 76; act. 13 Rz. 63; act. 28 Rz. 173 ff., 406; vgl. act. 13 Rz. 188; act. 29/87) und zudem Domizilhalterin der C._____ SICAV (act. 13 Rz. 63; act. 28 Rz. 190 ff.; act. 32 Rz. 365; vgl. act. 13 Rz. 188; act. 28 Rz. 406; act. 1 Rz. 77; act. 29/91). Sie reichte den erwähnten Revisionsbericht am 18. September 2013 beim Handelsregister in W._____ ein (act. 1 Rz. 85; act. 28 Rz. 210; vgl. act. 13 Rz. 195; act. 32 Rz. 382; act. 3/25 S. 1). Ein Operating Memorandum nennt als Parteien die B._____ Investor Services (B._____ IS) "acting as the central fund administrator" der C._____ SICAV, vertreten durch die B._____ FS und B._____ W._____, sowie die C._____ Capital (Liechtenstein) AG. Die C._____ Capital (Liechtenstein) AG war Investment Manager der C._____ SICAV und gleichzeitig auch des C1._____ Fonds (act. 28 Rz. 155 f.; act. 32 Rz. 340, 342-344; vgl. act. 29/79). 3.2. Hauptstandpunkte der Parteien 3.2.1. Kläger Der Kläger macht geltend, dass zwischen ihm und den Beklagten ein mündlich abgeschlossener (act. 1 Rz. 29), einem Vermögensverwaltungsvertrag ähnlicher Anlageberatungsvertrag bestanden habe, in dessen Rahmen die Beklagte 1 gegenüber dem Kläger eine umfassende Interessenwahrungspflicht getroffen habe (act. 1 Rz. 152, 161, 213; act. 28 Rz. 6 ff., 72 ff., 531). Dies zeige auch die umfassende Eignungsprüfung seitens der Beklagten 1 zu Beginn der Geschäftsbeziehung ("Suitability Profile", "Advisory Process Dashboard") (act. 28 Rz. 7, 74 f., 96, 105, 345). Zudem habe die Beklagte 1 gemäss mündlicher Vereinbarung die Verpflichtung gehabt, das Portfolio des Klägers zu überwachen (act. 1 Rz. 39). Eine solche Überwachungstätigkeit habe sie mit "F._____" ausgeübt (act. 28 Rz. 78 ff., 87). Überdies habe zwischen der Beklagten 1 und dem Kläger ein Vertrauensverhältnis vorgelegen (act. 1 Rz. 41 ff., 160 ff.; act. 28 Rz. 8, 348 ff., 376, 501). Die Beklagte 1 habe dem Kläger ab Juni 2013 zwei ausgefeilte, portfoliobezogene Anlagevorschläge für Anlagen in USD unterbreitet und den Kläger bei der anschliessenden Umsetzung seines Anlagewunsches in USD Anlagen aufgrund seiner diesbezüglichen, konkreten Informationsbegehren vor dem Kauf der Anteile

- 21 - le – namentlich am Treffen in E._____ vom 10. Dezember 2013 – beraten (act. 28 Rz. 113 ff., 134 ff., 531; act. 1 Rz. 109 ff.). Diese Beratung sei dem Kläger wichtig gewesen, weil er im Herbst 2013 begonnen habe, das Vertrauen in J._____ zu verlieren, und es schliesslich ganz verloren habe (act. 1 Rz. 114 f., 123, 128). Die Beklagte 1 habe dem Kläger die Betrugs- und Bewertungsrisiken anerkannter-massen verschwiegen, obwohl sie von zahlreichen höchst alarmierenden diesbezüglichen Indizien aufgrund ihrer äusserst engen Geschäftsbeziehungen zur C._____ Gruppe im Sommer 2013 nachweislich Kenntnis gehabt habe. Dadurch habe sie ihre aufgrund des konkreten Informationsvorsprungs bestehende vertragliche Warnpflicht gegenüber dem Kläger verletzt (act. 1 Rz. 9 ff., 68 ff., 129 ff., 213; act. 28 Rz. 14 ff., 27, 152 ff., 203 ff., 243 ff., 531). Insbesondere habe die Beklagte 1 zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile durch den Kläger Kenntnis von einem Revisionsbericht der AA._____ gehabt, aus dem hervorgehe, dass weder die Existenz noch die Bewertbarkeit von wesentlichen Vermögenswerten des C1._____ Fonds überprüfbar gewesen seien (act. 1 Rz. 9, 79 ff., 84 ff., 181 ff., 213; act. 28 Rz. 412-415). Die Beklagte 1 habe weiter auch die mehrfach geäusserten Informationsbegehren des Klägers unsorgfältig

behandelt und dadurch ihre vertragliche Beratungspflicht gegenüber dem Kläger verletzt (act. 1 Rz. 109 ff., 119, 123 ff., 186 f., 213; act. 28 Rz. 531). Der Kläger sei im Übrigen konkret auf- klärungsbedürftig gewesen (act. 28 Rz. 37 ff.). Er habe beim Eingehen der Kun- denbeziehung mit der Beklagten 1 über keine grossen Erfahrungen mit Finanz- produkten verfügt; das Family Office habe nicht als Anlageberaterin fungiert (act. 28 Rz. 37 ff., 353 ff.). Die Pflichtverletzungen (Verletzung der Beratungs- und der Warnpflicht) seien kausal für den Erwerb der Anteile und den dadurch ent- standenen Schaden. Die Beklagten hafteten ihm dafür solidarisch (act. 1 Rz. 13, 132 ff., 213; act. 28 Rz. 25 ff., 531). 3.2.2. Beklagte Die Beklagten beantragen Klageabweisung (act. 13 S. 2; act. 32 S. 2). Zwischen ihnen und dem Kläger habe im relevanten Zeitraum kein (Dauer-) Anlageberatungsvertrag, sondern eine Konto-Depot-Beziehung (Execution-Only- Verhältnis) mit punktuellen Beratungen bestanden (act. 13 Rz. 8 f., 28, 104 ff.,

- 22 - 130, 147, 161, 167, 229 f., 243; act. 32 Rz. 23 ff., 81 ff., 146, 217, 261, 269, 275, 283 ff., 293, 298, 303, 317 f., 327, 455 f., 479, 513, 551). Die strittige Anlage habe mit den punktuellen Anlagevorschlägen in Bezug auf Anlagen auf dem US-Markt (Umsetzung USA) nichts zu tun; sie seien betreffend Risiko, Volumen und Expo- sure völlig unterschiedlich (act. 32 Rz. 218 f., 310 f., 319 f., 472). Auch aus dem Suitability Profile, Advisory Process Dashboard und der Nutzung des F.____s könne nicht auf einen Anlageberatungsvertrag geschlossen werden (act. 32 Rz. 276, 209, 78 ff.). Letzteres sei (nur) als internes Hilfsmittel verwendet worden (act. 32 Rz. 279). Die Investition in den C1.____ Fonds sei vom Kläger auf Empfehlung seines pro- fessionellen Anlageberaters, der eine Investment Due Diligence durchgeführt ha- be, im Rahmen eines Execution-Only-Verhältnisses mit der Beklagten 1 getätigt worden (act. 13 Rz. 31 ff., 50 ff., 79, 104 ff., 130, 148, 152 ff., 180, 197, 201, 206, 208 ff., 228 ff., 243; act. 32 Rz. 109 ff.). Der C1.____ Fonds habe sich nicht auf dem Shelf der Beklagten 1 befunden (act. 13 Rz. 41, 100, 118, 214, 234; act. 32 Rz. 241, 406, 412 ff., 421, 446, 480, 482, 519 f., 528, 554). Der Kläger habe sich selbständig, ohne Zutun der Beklagten 1, spätestens im November 2013, jeden- falls vor dem Treffen in E.____, zur Investition entschieden (act. 32 Rz. 96 ff., insb. 107, 477) und das Investment schliesslich ISIN-konkret verlangt (act. 13 Rz. 223; act. 32 Rz. 109). Der Kläger habe zu keinem Zeitpunkt den Wunsch nach Informationen oder einer Beratung geäussert, selbst als die Beklagte 1 da- rauf hingewiesen habe, dass keiner ihrer Privatkunden diese Anlage halte (act. 13 Rz. 44, 48 f.; act. 32 Rz. 96-107). Es habe kein Ausnahmetatbestand vorgelegen: Der Kläger sei durch den erfahrenen Private Banker und professionellen Anlage- berater J.____ beraten worden, habe die Beklagte 1 nicht um Auskunft / Infor- mationen oder gar Beratung gebeten und es sei keine Beratung durch die Beklag- te 1 erfolgt. Der Kläger sei nicht ahnungslos, sondern ein erfahrener Anleger und es habe kein gesteigertes Vertrauensverhältnis vorgelegen (act. 13 Rz. 12, 19, 105 ff., 169, 221; act. 32 Rz. 107, 154 ff., 212 ff., 220 f., 223, 323, 329, 336, 422). Dass der Kläger das Vertrauen in J.____ verloren habe, werde bestritten (act. 13 Rz. 209 ff., 216 ff.; act. 32 Rz. 40 ff., 525). Die Beklagte 1 habe im Zusammen-

- 23 - hang mit dieser Investition folglich keinerlei Auskunfts-, Beratungs-, Warn- oder Überwachungspflichten getroffen. Weiter fehlte es vorliegend an einer Pflichtverletzung (act. 13 Rz. 126 f., 128 ff., 130, 155 f., 166 f., 206, 228 ff., 243, 245; act. 32 Rz. 150 ff., 206, 212, 233, 280 ff., 505, 507, 521, 539, 547, 555). Selbst wenn eine Informationspflicht grund- sätzlich bejaht würde, wäre sie entfallen, da der Kläger ein erfahrener sach- und fachkundiger Anleger sei, der sich zudem durch die K.____ AG betreuen und von J.____

beraten lassen habe. Die Behauptungen hinsichtlich Unerfahrenheit und Aufklärungsbedürftigkeit des Klägers würden bestritten (act. 13 Rz. 111 ff.,

E. 7.1

Streitwert Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Bei einer Klage mit Haupt- und Eventualbegehren ist der Anspruch mit dem höheren Streitwert massgebend, d.h. gegebenenfalls bestimmt das Eventualbegehren den Streitwert (BGer Urteil 4A_46/2016 vom 20. Juni 2016 E. 1.3 m.H.; STERCHI, in: HAUSHEER/WALTER [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, ZPO, Band I: Art. 1-149 ZPO, 2012, Art. 91 N 12). Der Wortlaut von Art. 91 ZPO steht dem nicht entgegen, da dieser lediglich vorsieht, dass allfällige Eventualbegehren nicht zum Streitwert hinzugerechnet werden dürfen. Vorliegend ist für den Streitwert auf das (Sub-Eventual-)Rechtsbegehren 3 abzustellen, da dieses mit USD 2'060'000.– höher als das Haupt- und das Eventualbegehren ist. Umgerechnet beträgt der Streitwert rund (Kurs: 0.98164) CHF 2'022'178.40.

E. 7.2

Gerichtskosten Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG ZH). Die auf Basis des Streitwerts errechnete Grundgebühr beträgt rund CHF 41'000.– (§ 2 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 GebV OG). Angesichts des Aktenumfangs und des Zeitaufwandes des Gerichts scheint diese Grundgebühr vorliegend angemessen und ist die Gerichtsgebühr damit auf CHF 41'000.– festzusetzen. Aufgrund seines vollumfänglichen Unterliegens sind die Gerichtskosten dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss zu decken.

E. 7.3

Parteientschädigungen Vorliegend haben die Beklagten eine Parteientschädigung beantragt, welche ihnen aufgrund ihres vollumfänglichen Obsiegens zuzusprechen ist (act. 13 und act. 32, je S. 2; Art. 105 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 1 ZPO; JENNY, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER [Hrsg.], Kommentar zur Schweizeri-

- 53 - schen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. A., 2016, Art. 105 N 6). Da sie sich im vorliegenden Verfahren von den gleichen Rechtsvertretern vertreten liessen und keine sich widersprechenden Interessen bestehen, kommt nur eine (gemeinsame) Parteientschädigung in Frage. Bei berufsmässig vertretenen Parteien richtet sich die Höhe der Parteientschädigung nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 95 Abs. 3 lit. b und Art. 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003). Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung bildet in erster Linie der Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV), aufgrund dessen die Grundgebühr berechnet wird (§ 4 Abs. 1 AnwGebV). Die so ermittelte Gebühr deckt den Aufwand für die Erarbeitung einer Rechtsschrift und die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften wird ein Zuschlag von je höchstens der Hälfte der Gebühr berechnet (§ 11 Abs. 2 AnwGebV). Beim vorliegenden Streitwert beträgt die Grundgebühr rund CHF 41'600.–. Für die Vergleichsverhandlung und den zweiten Schriftenwechsel sowie eine weitere Stellungnahme ist ein Zuschlag von insgesamt rund 50% der Grundgebühr zu berechnen. Folglich ist der Kläger zu

verpflichten, den Beklagten eine (gemeinsame) Parteientschädigung in der Höhe von CHF 62'400.– zu bezahlen. Ist einer mehrwertsteuerpflichtigen Partei eine Parteientschädigung zuzusprechen, hat dies infolge Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer zu erfolgen. Mangels Darlegung der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug durch die Beklagten ist die Parteientschädigung praxisgemäss ohne Mehrwertsteuerzuschlag zuzusprechen (vgl. BGer Urteil 4A_552/2015 vom 25. Mai 2016 E. 4.5; ZR 104 [2005] Nr. 76). Das Handelsgericht erkennt:

E. 11

Dezember 2019 E. 6.1; 4A_374/2018 vom 12. September 2018 E. 3.5; GUTZWILLER, SJZ 101 [2005] 357, S. 361-362). Dasselbe gilt auch bei Execution-Only Verhältnissen, bei denen ein Ausnahmetatbestand vorliegt (BGer Urteil 4A_126/2019 vom 17. Februar 2020 E. 6.1.2). Insofern verläuft die Schadensberechnung parallel zum Vermögensverwaltungsvertrag, bei dessen Verletzung der Anspruchsteller ebenfalls Anspruch auf den Ersatz des Erfüllungsinteresses hat (BGer Urteile 4A_54/2017 vom 29. Januar 2018 E. 5.3.4; 4A_364/2013, 4A_394/2013, 4A_396/2013 vom 5. März 2014 E. 7.1; 4A_168/2008 vom 11. Juni 2008 E. 2.3; 4C.158/2006 vom 10. November 2006 E. 4.4.2). Grund für das Ersetzen des positiven und nicht des negativen Interesses ist, dass davon ausgegangen wird, dass der Anleger im Rahmen des Vertragsverhältnisses das Geld grundsätzlich anlegen will und er bei pflichtgemässer Beratung in eine andere Anlage investiert hätte (BGer Urteile 4A_297/2019 vom 29. Mai 2020 E. 6.4.2.1; 4A_202/2019 vom 11. Dezember 2019 E. 6.5.1; 4A_449/2018 vom 25. März 2019 E. 6.2.2). Das positive Interesse (Erfüllungsinteresse) setzt sich zusammen aus dem dann emergens, der durch die pflichtwidrige Anlage hervorgerufenen Vermögens-

- 41 - vermindern (Differenz zwischen dem Einstandswert und dem gegenwärtigen Wert einer Anlage) sowie aus dem entgangenen Gewinn, der erzielt worden wäre, wenn der gleiche Betrag vertragsgemäss, der Sorgfaltspflicht entsprechend, angelegt worden wäre. Der Schaden entspricht damit dem tatsächlichen Stand des für die Schadensberechnung relevanten Vermögens und dem Stand bei Anlage ohne Pflichtverletzung (vgl. BGer Urteil 4C.18/2004 vom 3. Dezember 2004 E. 2). Der Schaden ist nicht einfach mit dem erlittenen Verlust gleichzusetzen, denn ein Verlust hätte auch bei pflichtgemässer Anlage entstehen können (BGer Urteil 4A_481/2012 vom 14. Dezember 2012 E. 3). Der Kläger hat den Schaden als anspruchsbegründende Tatsache zu behaupten und beweisen. Da der strikte Beweis des Vorhandenseins sowie der Höhe des Schadens nach der Natur der Sache nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, ist der Schaden zu schätzen (Art. 42 Abs. 2 OR). Das Beweismass wird bei der Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit herabgesetzt (BGer Urteil 4A_6/2019 vom 19. September 2019 E. 4.2 und 4.3). Der Kläger hat aber auch im Rahmen dieser Norm – soweit möglich und zumutbar – alle Umstände zu behaupten und zu beweisen, die Indizien für den Eintritt eines Schadens darstellen und die Schätzung der Höhe erlauben (BGE 144 III 155 E. 2.3 m.H.; 140 III 409 E. 4.3.1; 131 III 360 E. 5.1; BGer Urteile 4A_6/2019 vom 19. September 2019 E. 4.3 m.H.; 4C.350/2006 vom 9. Januar 2007 E. 2.3.2; 4C.295/2006 vom 30. November 2006 E. 5.2.2 m.H.; SCHALLER, a.a.O., Rz. 546). Art. 42 Abs. 2 OR bewirkt lediglich eine Beweiserleichterung, keine Umverteilung der Beweislast oder eine Befreiung (BGE 144 III 155 E. 2.3; BGer Urteil 4C.350/2006 vom 9. Januar 2007 E. 2.3.2; SCHALLER, a.a.O., Rz. 546; BREHM, a.a.O., Art. 42 Rz. 50-50a m.H.). Liefert die geschädigte Person nicht alle im Hinblick auf die Schätzung des Schadens notwendigen Angaben, ist eine der Vo-

raussetzungen von Art. 42 Abs. 2 OR nicht gegeben und die Beweiserleichterung kommt nicht zum Zuge (BGE 144 III 155 E. 2.3 m.H.; BGer Urteile 4A_6/2019 vom 19. September 2019 E. 4.3 m.H.; 4A_374/2018 vom 12. September 2018 E. 3.1).

- 42 - Zu den darzulegenden Umständen gehört die Entwicklung des relevanten Vermögens bei Anlage ohne Pflichtverletzung (vgl. BGer Urteile 4A_539/2014 vom 7. Mai 2015 E. 3.2; 4A_45/2014 vom 19. Mai 2014 E. 2.4.3; 4C.295/2006 vom 30. November 2006 E. 5.2.2). Als solchen Vergleichsmaßstab kommen bei Anlage- und Vermögenverwaltungsverträgen passende Alternativenanlagen in Betracht, die der vertraglichen Anlagestrategie entsprechen und pflichtgemäss vom Vertragspartner oder einem durchschnittlich erfolgreichen Vermögensverwalter getätigt worden wären (BGer Urteil 4A_297/2019 vom 29. Mai 2020 E. 6.2; BGE 144 III 155 E. 2.2.2; BGer Urteile 4A_202/2019 vom 11. Dezember 2019 E. 6.1; 4A_357/2018 vom 11. September 2018 E. 4.2; 4A_539/2014 vom 7. Mai 2015 E. 3.3). Die Art der hypothetischen Vermögensanlage lässt sich allerdings nicht nach allgemeiner Lebenserfahrung generell für alle Anleger bestimmen. Vielmehr hängt die Art, wie eine Person ihr Vermögen anlegt, von den Umständen und insbesondere auch von ihrem Willen ab, der naturgemäss nicht direkt feststellbar ist (BGer Urteil 4A_539/2014 vom 7. Mai 2015 E. 3.5; bestätigt in BGer Urteil 4A_297/2019 vom 29. Mai 2020 E. 6.4.2.1). Die alternative Investition muss mit der getätigten Investition vergleichbar sein. Es muss eine Anlage sein, die der Kläger ohne Pflichtverletzung aus damaliger Sicht getätigt hätte. Nicht angehen kann, ihm zu überlassen, die für ihn aus heutiger Sicht in Kenntnis dieser Entwicklung bestmögliche Anlage auszusuchen (BGer Urteil 4A_539/2014 vom 7. Mai 2015 E. 3.5; bestätigt in BGer Urteil 4A_297/2019 vom 29. Mai 2020 E. 6.2). Der Kläger hat daher darzulegen, wie sich das konkret investierte Kapital entwickelt hätte, wenn keine Pflichtverletzung geschehen wäre (BGer Urteil 4A_539/2014 vom 7. Mai 2015 E. 3 und 3.5; 4C.295/2006 vom 30. November 2006 E. 5.2.2). Dazu hat er zu behaupten und soweit möglich zu belegen, dass er eine bestimmte alternative Investition getätigt hätte, deren Wert für den massgebenden Zeitpunkt (als hypothetischer Vermögensstand) festgestellt und mit dem Wert der aktuell getätigten Anlage verglichen werden kann (BGer Urteil 4A_539/2014 vom 7. Mai 2015 E. 3.3 und 3.5). In der Rechtsprechung finden sich zwei Entscheide, in denen das Bundesgericht statt auf das positive Interesse (Erfüllungsinteresse) auf die Passivhypothese abgestellt hat (BGE 124 III 155 E. 3d sowie BGer Urteil 4A_297/2019 vom 29. Mai

- 43 - 2020 E. 6.4). Bei beiden Fällen existierte keine vorbestehende Geschäftsbeziehung. Die Investition erfolgte auf eine erstmalige Beratung hin. In BGE 124 III 155 erwog das Bundesgericht, im konkreten Fall sei anzunehmen, dass sich der Kläger nicht auf die Optionsgeschäfte eingelassen hätte, wenn er ausreichend aufgeklärt worden wäre. Das positive Interesse war – weil der Handwerker ohne Pflichtverletzung keine Optionengeschäfte getätigt hätte – nicht berechenbar (vgl. GUTZWILLER, Rechtsfragen der Vermögensverwaltung, 2008, S. 253; GUTZWILLER, SJZ 101 [2005] 357, S. 361-362). In BGer Urteil 4A_297/2019 vom 29. Mai 2020 investierte der Kläger vor der streitgegenständlichen Anlage nur in Immobilien und dachte über den Aufbau von Aktienpositionen nach (E. 6.4.2.2). Für die Passivhypothese (und das negative Interesse) hat der Kläger mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darzulegen, dass er bei richtiger Beratung die Anlage nicht gekauft und auch keine Alternativenanlage getätigt hätte (BGer Urteil 4A_297/2019 vom 29. Mai 2020 E. 6.4.2 m.H.). Weiter ist für das Vorliegen eines Schadens – der als Tatbestandsvoraussetzung zwingend bestehen muss – und die

Differenzrechnung auch der (Rest-)Wert der getätigten Anlage darzulegen. Soweit ersichtlich, handelt es sich bei den letztgenannten Entscheiden nicht um eine generelle Rechtsprechungsänderung hin zur Passivhypothese. Das Bundesgericht weist in BGer Urteil 4A_297/2019 vom 29. Mai 2020 selber darauf hin (E. 6.4.2.1), dass bei Anlageberatungsverträgen nicht leichthin angenommen werden könne, dass überhaupt auf eine Investition verzichtet worden wäre. Weiter führt es in derselben Erwägung in Bezug auf BGE 124 III 155 aus, dass dieser in der Literatur grundsätzlich auf Zustimmung gestossen sei, wobei einschränkend gesagt worden sei, er lasse sich nicht auf alle Fälle nicht gehöriger Erfüllung eines Auftrags übertragen bzw. dass den Besonderheiten des Falls Rechnung zu tragen sei. 4.2.3. Würdigung

- 44 - a) Verneinung der Passivhypothese und des negativen Interesses Vorliegend käme im Falle einer kausalen Pflichtverletzung nur der Ersatz des positiven Interesses und nicht des mit (Eventual-)Rechtsbegehren 2 beantragten negativen Interesses nach der Passivhypothese in Frage: Wie in Ziffer 4.2.2 ausgeführt, ist bei Vorliegen eines Anlageberatungsvertrags im Falle einer kausalen Pflichtverletzung gemäss herrschender Rechtsprechung grundsätzlich das positive Interesse (Erfüllungsinteresse) zu ersetzen. Wäre das vorliegende Verhältnis generell nicht als Anlageberatungsvertrag, sondern als Execution-Only-Verhältnis, zu qualifizieren, würde das Gleiche gelten. Eine Pflichtverletzung könnte bei einem Execution-Only-Verhältnis nur vorliegen, wenn gleichzeitig einer der erwähnten Ausnahmetatbestände und damit auch Informations-, Beratungs- oder Warnpflichten der Bank gegeben wären, womit das Verhältnis in Bezug auf die relevante Anlage faktisch einem (punktuellen) Anlageberatungsvertrag entspräche (vgl. BGer Urteil 4A_126/2019 vom 17. Februar 2020 E. 6.1.2). Der vorliegende Sachverhalt ist weiter nicht mit demjenigen von BGE 124 III 155 sowie BGer Urteil 4A_297/2019 vom 29. Mai 2020, worin das Bundesgericht ausnahmsweise auf die Anwendung der Passivhypothese erkannte, vergleichbar. Anders als in BGE 124 III 155 sowie BGer Urteil 4A_297/2019 vom 29. Mai 2020 bestünde vorliegend nicht bloss eine einmalige Beratung. Unbestrittenermassen hatte der Kläger ein Depot bei der Beklagten 1, über das er (zumindest teilweise auch beratene) Anlagen (insbesondere Unternehmensanleihen) tätigte (siehe Ziffer 3.1.1). Der Kläger war auch kein völlig unerfahrener Anleger, der zum ersten Mal investierte und sonst keine Erfahrungen am Finanzmarkt besass. Im Gegenteil, er hatte gemäss seinen eigenen Behauptungen sein Vermögen bei verschiedenen Banken angelegt, über die er Investitionen – bei anderen Banken vor allem Aktieninvestments – tätigte (act. 1 Rz. 135; siehe Ziffer 4.2.1a). Er nahm fortlaufend Änderungen in der Anlage seines Vermögens bei der Beklagten 1 vor, wie er mit Hinweis auf Veränderungen in den Prozentanteilen von liquiden Mitteln, hochverzinslichen Unternehmensanleihen, Aktien und Gold ETF selber dargelegt hat (act. 1 Rz. 134 ff.; act. 28 Rz. 297; siehe Ziffer 4.2.1a). Weiter gab er gegenüber

- 45 - der Beklagten 1 selber an, über Kenntnisse bezüglich verschiedener Fondsstrukturen zu verfügen (siehe Ziffer 3.1.2). Darüber hinaus liess er sich unstrittig durch ein Family Office betreuen, dessen Zweck damals auch darin bestand, Anlageberatungen zu erbringen. Sein Betreuer des Family Offices, J._____, stellte ihm die Unterlagen betreffend C1._____ Fonds zu und stand mit den Fondsverantwortlichen in Kontakt. Angesichts dieser Handlungen von J._____ ging die Betreuung über eine rein administrative Tätigkeit hinaus (siehe Ziffer 3.1.2). J._____ war ein erfahrener Banker (siehe Ziffer 3.1.1), seine Kenntnisse sind dem Kläger anzurechnen. Aufgrund dieser Ausgangslage – wobei schon

allein der Umstand der häufigen Anlagetätigkeit genügen würde – kann anders als in BGE 124 III 155 E. 3d und BGer Urteil 4A_297/2019 vom 29. Mai 2020 nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei pflichtgemässer Beratung keine andere Investition getätigt hätte. Konkret wollte der Kläger das Geld auch investieren und hätte es ohne die relevante Anlage – entgegen seinen Ausführungen – nicht in bar gehalten, sondern in eine gleichartige Anlage investiert. Der Anlagewille zeigt sich daran, dass der vom Kläger via Family Office engagierte J._____ (Ziffer 3.1.1) sich aktiv um Investitionsmöglichkeiten bemühte (siehe Ziffer 3.1.2; vgl. act. 14/13). Der Kläger bringt zudem selber vor, nach einer längerfristigen Anlagemöglichkeit gesucht zu haben (vgl. act. 1 Rz. 111). Weiter erklärt er auch im Juni 2013 daran interessiert gewesen zu sein, ein Investment in US-Dollars zu tätigen bzw. USA im Umfang von USD 2 Mio. bei der Beklagten 1 umsetzen zu wollen (act. 28 Rz. 114, 116). Schliesslich zeigen bereits sowohl das Interesse allein als auch der Investitionsentscheid hinsichtlich der vorliegenden Anlage mit einer Lock-up Periode von sechs Jahren, dass sich der Kläger für eine längerfristige Investition interessierte. Daran vermag der Umstand, dass der Kläger ursprünglich angab, sein Geld bei der Beklagten 1 kurzfristig und liquide anlegen zu wollen, und er viele Mittel liquide hielt, nichts zu ändern. Trotz der langfristigen Anlage von 2 Mio. USD hatte er seine bei der Beklagten 1 angelegten Vermögenswerte (Mai 2013; CHF 17'163'231.00, vgl. Ziffer 3.1.1; Dezember 2013 CHF 9'269'676.00; act. 32 Rz. 27; vgl. act. 39 Rz. 9) zu einem grossen Teil liquide halten können. Eine zum generellen Willen des Klägers, sein Geld bei der Beklagten 1 kurzfristig und liqui-

- 46 - de anlegen zu wollen, angebotene Parteibefragung (act. 1 Rz. 135) entfällt daher mangels Relevanz. Im Übrigen stellt auch ein kurzfristige Anlage eine Anlage dar. Zusammengefasst ist es nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger keine alternative Anlage getätigt hätte. Das (Eventual-) Rechtsbegehren 2, mit welchem das negative Interesse unter Anwendung der Passivhypothese verlangt wird, ist abzuweisen. b) Mangelnde Substantiierung des positiven Interesses Für das mit dem [Sub-Eventual-]Rechtsbegehren 3 beantragte positive Interesse hätte der Kläger für die Schadensschätzung eine passende Alternativanlage darlegen müssen, in die er ohne die behaupteten Pflichtverletzungen aus damaliger Sicht investiert hätte. Aufgrund der vom Kläger aufgestellten Behauptungen lässt sich der Schaden jedoch nicht schätzen: Der Kläger legt trotz Bestreitungen der Beklagten nicht dar, wieso er aus damaliger Sicht ohne die behauptete Pflichtverletzung in hochverzinsliche Unternehmensanleihen in US Dollar und Australischen Dollar investiert hätte und substantiiert damit die für die Schadensschätzung notwendige hypothetische Alternativanlage nicht. Bereits aus diesem Grund wäre das (Sub-Eventual-)Rechtsbegehren 3 abzuweisen (vgl. Ziffer 4.2.2). Überwiegend wahrscheinlich ist der hypothetische Kauf von hochverzinslichen Unternehmensanleihen in US Dollar und Australischen Dollar als alternative Anlage denn auch nicht. Sie unterscheiden sich stark von der ursprünglich getätigten Anlage (in der damals angedachten Form). Die ursprüngliche Anlage war eine langfristige Investition in einen in USD geführten Infrastrukturfonds, der eine hohe Rendite (8-11 %; Ausschüttungsprognose 9%) versprach und entsprechend ein hohes Risiko beinhaltete (Hinweis auf Totalverlust) (siehe Ziffern 3.1.3; vgl. auch act. 13 Rz. 69; act. 28 Rz. 424). Die vom Kläger behaupteten Unternehmensanleihen in USD und AUD als Alternativanlagen weichen davon hinsichtlich Investitionsbereich, Risiko, Rendite und Anlagehorizont (kleiner respektive kürzer). Auch dass der Kläger andere Teile seines Vermögens in solche Unternehmensanleihen

- 47 - angelegt hat, ist kein Grund dafür, sie vorliegend als Alternativanlage heranzuziehen. Relevant ist nicht, wie der Kläger sein Vermögen sonst anlegt, sondern in was der Kläger damals den spezifischen Teil investiert hätte, wenn er die strittigen Anteile nicht gekauft hätte. Er suchte nach eigenen Behauptungen nach einer langfristigen Anlagemöglichkeit (vgl. act. 1 Rz. 111, Ziffer 3.1.2 sowie die getätigte Anlage Ziffer 3.1.3), was eine erneute Investition in hochverzinsliche Unternehmensanleihen wenig wahrscheinlich macht. Auf eine zu den Unternehmensanleihen angebotene Parteibefragung kann mangels derer Eignung als vergleichbare Alternativanlagen verzichtet werden. Zudem ist nur relevant, was der Kläger aus damaliger Sicht gekauft hätte und nicht, wie er die Sache heute sieht (vgl. act. 28 Rz. 300). Es ist entsprechend festzuhalten, dass der Kläger keine geeignete hypothetische Alternativanlage behauptet und damit den Schaden nicht substantiiert hat, weshalb keine Schadensschätzung möglich ist. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass der Kläger auch nicht geltend gemacht hat, dass es keine der getätigten Investition (wie sie sich beim Kauf präsentierte) ähnliche Anlagen gäbe, die als Alternativanlage für die Differenzrechnung dienen könnten, und er daher auf die gewählten zurückgegriffen habe. Überdies nennt der Kläger für die Unternehmensanleihen keine Einzelanlage als Referenzwert, sondern nimmt zur Darlegung der Renditen Bezug auf zwei Indizes. Zwar ist es durchaus empfehlenswert, bei Einzelanlagen Marktschwankungen mittels Bezugs von Indizes zu korrigieren. Ein Index wie z.B. den SPI als Referenzwert hypothetischer Alternativanlagen bietet sich aber nur dann an, wenn beispielsweise die Weisung eines Anlegers, in Aktien auf dem Schweizer Markt zu investieren, nicht befolgt wurde (vgl. SCHALLER, a.a.O., Rz. 487 ff.). Vorliegend ging es aber nicht um eine Investition in Anlagen eines bestimmten Indizes. Folglich wären die klägerischen Vorbringen – selbst wenn man entgegen den vorstehenden Ausführungen auf die hochverzinslichen Unternehmensanleihen in US Dollar und Australischen Dollar als Alternativanlage abstellen wollte – auch aus diesem Grunde keine genügende Grundlage für die Schadensschätzung. Darüber hinaus hätte der Kläger als Vergleichswert für die Differenzrechnung auch den tatsächlichen Wert der Anteile darlegen müssen. Zwar ist es aufgrund

- 48 - der Liquidationsberichte möglich, dass der Kläger im Zuge der Liquidation einen Verlust erleiden wird, doch gelingt es ihm damit nicht, die vollständige Wertlosigkeit der bzw. den Restwert der Anteile mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darzutun. Die Liquidation des C1._____ Fonds dauert unbestrittenermassen noch an, weshalb auch die Liquidationsberichte nur als Zwischenresultate anzusehen sind. Das schliesslich zu verteilende Vermögen und damit der Liquidationserlös pro Anteil stehen nicht fest. Wieso die Zwischenresultate dem Endresultat entsprechen sollen, legt der Kläger nicht substantiiert dar. So verweist er nur auf die Höhe des Nettovermögens und die Entwicklung der Erfolgsrechnung (wobei Letztere Aufwand und Ertrag gegenüberstellt, aber keine Aussage zum Vermögen beinhaltet) (act. 28 Rz. 293; act. 1 Rz. 55 ff.), nimmt aber keine Stellung zu noch vorhandenen Aktiven und deren Verwertung sowie zu Passiven, und legt auch die Höhe der pauschal behaupteten und bestrittenen Kosten für das Liquidationsverfahren (act. 28 Rz. 476; act. 32 Rz. 540) nicht dar. Zudem wäre u.U. auch denkbar, dass im Zusammenhang mit dem Strafverfahren adhäsionsweise eine (teilweise) Deckung des Schadens erreicht werden könnte. Das Vorbringen der Beklagten, dass Bewertungsunsicherheiten existieren, entkräftet der Kläger nicht, sondern verweist lediglich nochmals auf das Nettovermögen (act. 28 Rz. 476). Damit lässt sich der verbleibende Wert der Anteile und demzufolge auch aus diesem Grunde der Schaden nicht

schätzen. Das gilt an dieser Stelle für das positive Interesse, wäre aber auch beim hier nicht einschlägigen negativen Interesse ein Problem. Da die vorstehend genannten Berechnungskomponenten nicht substantiiert dargestellt wurden, kann das positive Interesse nicht geschätzt werden, weshalb das (Sub-Eventual-)Rechtsbegehren 3 abzuweisen ist. Weiter liegen auch hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts des Schadens keine schlüssigen Behauptungen vor. Der Kläger behauptet einerseits, der Schaden sei aufgrund der fehlenden Kündbarkeit der Anteile bereits bei Erwerb eingetreten. Andererseits führt er aus, es habe eine Lock-up Periode bestanden, die Anteile hätten jedoch verkauft werden können (act. 28 Rz. 427). Für den vorliegend nicht relevanten Sub-Subeventualstandpunkt des Klägers (vgl. act. 28 Rz. 301) – der errechnete Betrag wird nicht eingeklagt – gilt das für das

- 49 - (Sub-Eventual-)Rechtsbegehren 3 Gesagte. Im Übrigen macht die Währung allein eine Anlage nicht zur passenden Alternativanlage, andere Gemeinsamkeiten finden sich nicht. Eine Parteibefragung entfällt, da nicht entscheidend ist, welche Investition der Kläger rückblickend lieber getätigt hätte (act. 28 Rz. 301). Weiter spielt es keine Rolle, dass die dafür verwendeten Berechnungsgrundlagen für den Kläger noch günstiger wären als die für das (Sub-Eventual-)Rechtsbegehren 3 gewählten. Ebenso fehlt auch in diesem Zusammenhang die Darlegung des Restwerts der Anlage. Schaden aus Entbehnung des Kapitals wird nicht behauptet. 4.3. Fazit Die Naturalrestitution ist vorliegend nicht sachgerecht, weshalb das Hauptbegehren (Rechtsbegehren 1) abzuweisen ist. Ebenso sind das (Eventual-)Rechtsbegehren 2 und das (Sub-Eventual-)Rechtsbegehren 3 abzuweisen, da vorliegend das positive Interesse, nicht die Passivhypothese und das negative Interesse, relevant ist und dem Kläger die Substantiierung des positiven Interesses nicht gelingt. Da kein kausaler Schaden erstellt werden kann, entfällt auch eine Prüfung des Schadenszinses. 5. Kausalität: Revisionsbericht, etc. Zu ergänzen ist, dass es auch am adäquaten Kausalzusammenhang in Bezug auf die fehlende Warnung vor Betrugs- und Bewertungsrisiken aufgrund des Revisionsberichts der C.____ SICAV (also des anderen Umbrella-Fonds, siehe Ziffer 3.1.4) fehlte (vgl. act. 1 Rz. 9 ff., 132 f., 190 ff.; act. 28 Rz. 29 f., 470): Aus den zitierten Stellen des Berichts (siehe Ziffer 3.1.3; act. 3/25 S. 5 f.) geht lediglich hervor, dass AA.____ keinen Zugang zu den Informationen hatte, die die Investition des C3.____ Fonds via den C1.____ Fonds in AB.____ Inc. (AB.____) (siehe Grafik Ziffer 3.1.3) und diejenigen Investitionen zweier weiterer Fondssegmente der C.____ SICAV in AB.____ betrafen (vgl. act. 1 Rz. 80 f., 107; act. 13 Rz. 189 ff., 201; act. 32 Rz. 124). Da es sich bei AB.____ um keine kotierte Gesellschaft handelte, war dies nicht beunruhigend, selbst wenn

- 50 - AB.____ von der C.____ Gruppe aufgesetzt und beherrscht worden wäre (vgl. act. 28 Rz. 206, 214; act. 32 Rz. 387, 495, 497). Hinsichtlich der beiden weiteren Fondssegmente wurde zudem erklärt, dass AB.____ keine geprüften Jahresabschlüsse veröffentlicht hatte, weil einer ihrer Schuldner kurz vor Börsengang nicht alle Informationen zur Bewertung zur Verfügung gestellt hatte (act. 32 Rz. 124, 495; vgl. act. 39 Rz. 34; act. 3/25 S. 35), was plausibel erscheint. Dass zudem auch mittels alternativer Bewertungsmethoden Zeitwert und Akquisitionskosten der Investitionen in AB.____ sowie die Existenz der Investmentportfoliobestandteile der AB.____ nicht ermittelt werden und nicht gesagt werden konnte, ob Änderungen am Financial Statement des C3.____ Fonds notwendig waren bzw. kein (C3.____ Fonds) oder nur ein beschränktes Prüfurteil (zwei weiteren Fondssegmente der C.____ SICAV) abgegeben werden konnte (vgl. act. 1 Rz. 79 ff., 107; act. 28 Rz. 412 ff.; act. 32 Rz. 123 f.; act. 39 Rz. 34), scheint

nachvollziehbar. Weil im Prospekt des C1._____ Fonds auf Bewertungs-, Verlust- und Liquiditätsrisiken und das Risiko eines Totalverlusts (act. 13 Rz. 70 f., 133, 152, 222, 239; vgl. act. 28 Rz. 425, 471, 530; act. 3/22 Ziff. 7.1, S. 15 ff.) hingewiesen wurde, hätten diese im Revisionsberichts eines anderen Umbrella-Fonds (vgl. act. 13 Rz. 124, 151; vgl. act. 28; vgl. act. 28 Rz. 486) enthaltenen Informationen betreffend konkrete Bewertungsrisiken einen Investor nicht abgeschreckt. Betrugsrisiken finden sich im Revisionsbericht keine. Auch war eine Investition des C1._____ Fonds zu 90 % in AB._____ (vgl. act. 28 Rz. 415, 519) erlaubt (vgl. act. 13 Rz. 190; act. 3/22 S. 16; act. 28 Rz. 518 ff.) und wäre daher nicht alarmierend gewesen. Es war entgegen den klägerischen Behauptungen nicht ersichtlich, dass die AB._____ -Titel wertlos gewesen wären. Aus dem Revisionsbericht hinsichtlich eines (anderen) Umbrella-Fonds kann zudem nicht mangelnde Seriosität der ganzen Gruppe abgeleitet werden (vgl. act. 1 Rz. 192, 91; act. 28 Rz. 519). Das zweite Investment des Klägers in ein anderes Fondssegment des C._____ AgmvK (der auch der Umbrella-Fonds des C1._____ ist, siehe Ziffer 3.1.3) blieb denn auch unstrittig werthaltig (act. 1 Rz. 51). Aufgrund des Revisionsberichts musste zum Zeitpunkt der Investition nicht angenommen werden, dass sich der C1._____ Fonds in Schwierigkeiten befand.

- 51 - Weiter wäre – soweit sich der Kläger überhaupt darauf beruft (act. 28 Rz. 25 ff., 475; act. 1 Rz. 132 ff., 190 ff.), was aufgrund des behaupteten Schadenseintritts bei Erwerb (act. 1 Rz. 200, 204, 206) widersprüchlich wäre, – auch die Kausalität hinsichtlich einer Pflichtverletzung wegen Unterlassens einer nachträglichen Warnung zu verneinen (vgl. act. 13 Rz. 136). Der Kläger hätte die Anteile nicht mehr verkaufen können, da ein Lock-up vorlag (siehe Ziffer 3.1.3) und das Vorliegen eines Sekundärmarkts seitens des Klägers trotz gegenteiliger Vorbringen der Beklagten nicht substantiiert dargelegt wurde (vgl. act. 28 Rz. 427, 475; act. 32 Rz. 505, 539; act. 13 Rz. 75 f., 166, 229; act. 3/22 S. 18 Ziffer 7.1). Nach Bekanntwerden der Schwierigkeiten hätte ein allenfalls davor bestehender Sekundärmarkt ohnehin nicht mehr existiert. In Bezug auf eine allfällige Verletzung einer allfälligen Beratungs- und Warnpflicht wegen Informationen aus anderen Quellen fehlen bereits rechtsgenügende Behauptungen zur Kausalität. Die Klage wäre folglich auch mangels Kausalität abzuweisen. 6. Zusammenfassung der Tat- und Rechtsfragen Beim vorliegenden Sachverhalt wäre im Falle einer kausalen Pflichtverletzung nicht von der Passivhypothese auszugehen. Die Naturalrestitution wäre nicht sachgerecht. Massgebend wäre grundsätzlich das positive, nicht das negative Interesse. Die Substantiierung des Schadens (positives Interesse) gelang dem Kläger allerdings nicht. Folglich ist die Klage insgesamt abzuweisen. Weiter wäre die Klage auch mangels Kausalität abzuweisen. Eine Prüfung der übrigen Voraussetzungen – insb. eine generelle Qualifikation des Vertragsverhältnisses und die Prüfung der Haftungsvoraussetzungen wie Pflichtverletzung und Verschulden – entfällt, und auf Beweisabnahmen kann verzichtet werden.

- 52 - 7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.